

**Drucksache Nr.: 232/2011**

**Dezernat I**

**Federführend:** Hauptabteilung, SG  
Feuer- und Zivilschutz

**Anlagen:** 2

**Az.:** 114

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>	<b>Behandlung</b>
Hauptausschuss	18.10.2011	N	zur Vorberatung
Stadtrat	25.10.2011	Ö	zur Beschlussfassung

**Änderung der Risikoklasseneinteilung nach der Feuerwehrverordnung für das Gebiet der Stadt Neustadt an der Weinstraße**

**Antrag:** Der Stadtrat beschließt, die von ihm am 25. März 2003 beschlossene Risikoklasseneinteilung nach der Feuerwehrverordnung wie folgt zu ändern:

<b>Ortsteil</b>	<b>Brand- gefahren</b>	<b>Technische Gefahren</b>	<b>Gefahren durch Gefahrstoffe einschließlich radioaktiver Stoffe (ABC-Gefahren)</b>	<b>Gefahren durch Gewässer</b>
Diedesfeld	B 1	T 1	<b>ABC 1</b> (alt G 1 und R 1)	W 1
Duttweiler	B 1	T 1	<b>ABC 1</b> (alt G 1 und R 1)	W 1
Geinsheim	B 2	T 2	<b>ABC 1</b> (alt G 1 und R 1)	W 1
Gimmeldingen	B 1	T 1	<b>ABC 1</b> (alt G 1 und R 1)	W 1
Haardt	B 3	T 3	<b>ABC 3</b> (alt G 1 und R 2)	W 1
Hambach	<b>B 3</b> (alt B 2)	<b>T 3</b> (alt T 2)	<b>ABC 1</b> (alt G 1 und R 1)	W 1
Königsbach	B 1	T 1	<b>ABC 1</b> (alt G 1 und R 1)	W 1
Lachen- Speyerdorf	B 3	T 3	<b>ABC 3</b> (alt G 3 und R 1)	W 1
Mußbach	<b>B 3</b> (alt B 2)	<b>T 3</b> (alt T 2)	<b>ABC 3</b> (alt G 2 und R 3)	W 2
Stadtmitte	B 4	T 4	<b>ABC 3</b> (alt G 3 und R 3)	W 2

Änderungen zur vorherigen Risikoklasse fettgedruckt, vorherige in Klammer darunter.

**Begründung:** Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 Feuerwehrverordnung nimmt die Gemeinde im Rahmen ihrer Selbstverwaltungsaufgaben die Einordnung des Gemeindegebiets in die Risikoklassen vor. Die Einordnung orientiert sich nach den in der Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 Feuerwehrverordnung enthaltenen Kriterien (siehe Anlage 1, Einstufung der Objekte und Gegebenheiten in den Ausrückebereichen). Dabei richtet sich die Einstufung nicht nach Einzelobjekten, sondern nach der Gesamtstruktur der örtlichen Gegebenheiten. Die vorgeschlagene Einstufung wurde durch den Stadtfeuerwehrinspekteur Volker Schöning und den feuerwehrtechnischen Bediensteten Thorsten Klehr vorgenommen. Die durch die Risikoklassen ermittelten örtlichen Erfordernisse bestimmen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 und 2, Abs. 3 und 4 in Verbindung mit Anlage 2 Feuerwehrverordnung die durch die Gemeinde vorzuhaltenden Fahrzeuge und Sonderausrüstungen (Mindestbedarf). Daraus ergibt sich das Fahrzeugkonzept der Freiwilligen Feuerwehr Neustadt an der Weinstraße (Anlage 2).

**Allgemeine Änderungen:** Durch die Novellierung der Feuerwehrverordnung vom 25. Juni 2010 werden die früheren Risikoklassen Gefahren durch Gefahrstoffe (G 1 bis G 5) und Gefahren durch radioaktive Stoffe (R 1 bis R 5) in die Risikoklasse Gefahren durch Gefahrstoffe einschließlich radioaktiver Stoffe (ABC 1 bis ABC 5) zusammengefasst. Der Mindestbedarf an Fahrzeugen gem. Anlage 2 zu § 3 Feuerwehrverordnung wurde der neuen Fahrzeuggeneration angepasst.

### **Änderungen zur vorherigen Risikoklasseneinteilung im Einzelnen:**

#### **1. Ausrückebereich Süd (Hambach und Diedesfeld) B2/T2 zu B3/T3:**

Die Risikoklasseneinstufung für den Ausrückebereich Süd wird von der Risikoklasse B2/T2 zu B3/T3 erhöht. Begründet wird dies dadurch, dass die Tatbestandsmerkmale der Anlage 1 der Feuerwehrverordnung 2010 für B3/T3 erfüllt sind. Es werden in der Risikoklasse B3/T3 folgende Objekte zu Grunde gelegt:

- Gebäude mit Rettungshöhen bis 18 m – vorhanden, durch Objekte entlang der Weinstraße im Bereich der Hambacher Höhe
- Einrichtungen im Sinne der §§ 4 und 5 des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe – nicht vorhanden
- Verkaufsstätten – vorhanden (H+H Handrich Bauzentrum GmbH, Landauer Straße 281, > 3000 m<sup>2</sup>)
- gewerblich genutzte bauliche Anlagen über 1500 m<sup>2</sup> Geschossfläche – vorhanden (Holzverarbeitender Betrieb ARGU, Landauer Straße 285, >1800 m<sup>2</sup>; Mühle Gutting, Mittelhambacher Straße 49, ca. 1800 m<sup>2</sup>)
- normaler Durchgangsverkehr – vorhanden (L 516, L 512)

Durch die Risikoklassenerhöhung bleibt das Fahrzeugkonzept für den Ausrückebereich Süd unverändert. Die Nachfolge des Tanklöschfahrzeugs TLF 16/25 und des Rüstwagens (RW1) wird gemäß der Feuerwehrverordnung bis zur altersbedingten Fahrzeugaußerdienststellung ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 10/10 antreten. Hierdurch wird ein Fahrzeug langfristig eingespart, bei annähernd gleichem Einsatzwert (Vorgabe der Feuerwehrverordnung). Eine Einstufung in die niedrigere Risikoklasseneinstufung B2/T2 hätte zur Folge, dass nur ein Staffellöschfahrzeug StLF als Mindestausrüstung erforderlich wäre. Dies wiederum hätte zur Folge, dass nur wenige Einsatzfälle mit einem StLF 10/10 vollständig und eigenständig abgearbeitet werden können, ohne durch nachrückende Kräfte aus dem Bereich Stadtmitte unterstützt zu werden. Die Löschzüge aus dem Bereich Stadtmitte würden somit zu einem erhöhten Einsatzaufkommen herangezogen werden.

Das für die Risikoklasseneinstufung B3 erforderliche Hubrettungsgerät wird von den Löschzügen der Innenstadt gestellt, die die einzelnen vorhandenen Objekte innerhalb der Einsatzgrundzeit von 8 min erreichen können. Für andere Objekte, für die die Steckleiter der Feuerwehr nicht mehr ausreicht, wird die dreiteilige Schiebleiter in Ansatz gebracht. Diese Schiebleiter wird auf dem HLF 10/10 als Standardbeladung mitgeführt, bei einem StLF 10/10 wäre diese Leiter eine Sonderbeladung und würde zu Gewichtsproblemen führen.

## **2. Ausrückebereich Mußbach**

### **2.1 B2/T2 zu B3/T3:**

Die Risikoklasseneinstufung für den Ausrückebereich Mußbach wird von der Risikoklasse B2/T2 zu B3/T3 erhöht. Begründet wird dies dadurch, dass die Tatbestandsmerkmale der Anlage 1 der Feuerwehrverordnung 2010 für B3/T3 erfüllt sind. Es werden in die Risikoklasse B3/T3 folgende Objekte zu Grunde gelegt:

- Gebäude mit Rettungshöhen bis 18 m – vorhanden, jedoch mit zweitem baulichem Rettungsweg (DLR Mußbach, Breitenweg 71)
- Einrichtungen im Sinne der §§ 4 und 5 des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe – nicht vorhanden
- Verkaufsstätten – vorhanden, Supermarkt, An der Eselshaut 15, > 1500 m<sup>2</sup>
- gewerblich genutzte bauliche Anlagen über 1500 m<sup>2</sup> Geschossfläche – vorhanden (Mußbach Metall, An der Eselshaut 2-6, > 9000 m<sup>2</sup>; Mußbacher Winzerverein, An der Eselshaut, > 2000m<sup>2</sup>; DLR, Breitenweg 71, > 2500 m<sup>2</sup>)
- normaler Durchgangsverkehr – vorhanden (L 516, L 519, L 532)

Durch die Risikoklassenerhöhung bleibt das Fahrzeugkonzept für den Ausrückebereich Nord unverändert. Die Nachfolge des Tanklöschfahrzeugs TLF 16/25 wird gemäß der Feuerwehrverordnung bis zur altersbedingten Fahrzeugaußerdienststellung ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 10/10 antreten. Eine Einstufung in die niedrigere Risikoklasseneinstufung hätte zur Folge, dass nur ein Staffellöschfahrzeug StLF als Mindestausstattung erforderlich wäre. Dies wiederum hätte zur Folge, dass nur wenige Einsatzfälle mit einem StLF 10/10 vollständig und eigenständig abgearbeitet werden können, ohne durch nachrückende Kräfte aus dem Bereich Stadtmitte unterstützt zu werden. Die Löschzüge aus dem Bereich Stadtmitte würden somit zu einem erhöhten Einsatzaufkommen herangezogen werden.

Der Standort Mußbach stellt darüber hinaus auch für die Orte Gimmeldingen und Königsbach die Einsatzstufe 2 (Einsatzgrundzeit 15 min) dar.

Das für die Risikoklasseneinstufung B3 erforderliche Hubrettungsgerät wird von den Löschzügen der Innenstadt gestellt, wenn es erforderlich wird. Aufgrund der vorhandenen Bebauung wird für Objekte, für die die Steckleiter der Feuerwehr nicht mehr ausreicht, die dreiteilige Schiebleiter in Ansatz gebracht. Diese Schiebleiter wird auf dem HLF 10/10 als Standardbeladung mitgeführt, bei einem StLF 10/10 wäre diese Leiter eine Sonderbeladung und würde zu Gewichtsproblemen führen.

### **2.2. G2 und R3 zu ABC3:**

Nach der alten Feuerwehrverordnung waren die Risikoklassen für Gefahrstoffe(G) und radioaktive Stoffe (R) getrennt. Mit der Feuerwehrverordnung 2010 werden die beiden Risikoklassen zusammengefasst zu „ABC“. Es sind die Tatbestandsmerkmale der Anlage 1 der Feuerwehrverordnung 2010 für ABC3 erfüllt:

- Betriebsbereiche, die den Grundpflichten der Störfall-Verordnung unterliegen, Bereiche mit A- und B-Gefahrstoffen, die gemäß Gefahrstoffkonzept Rheinland-Pfalz in der Gefahrengruppe II eingestuft sind, normaler Durchgangsverkehr.

Durch die vorliegenden Umgangsgenehmigungen für radioaktive Stoffe von der SGD-Süd, im speziellen die vom 26.05.1995 bzw. 08.04.2005 für die Firma RLP Agrosience, Breitenweg 71, wird das Objekt in die Gefahrengruppe II nach Gefahrstoffkonzept Rheinland-Pfalz, Stand 2005, eingestuft.

### **3. Ausrückebereich Haardt G1 und R2 zu ABC3:**

Nach der alten Feuerwehrverordnung waren die Risikoklassen für Gefahrstoffe(G) und radioaktive Stoffe (R) getrennt. Mit der Feuerwehrverordnung 2010 werden die beiden Risikoklassen zusammengefasst zu „ABC“. Es sind die Tatbestandsmerkmale der Anlage 1 der Feuerwehrverordnung 2010 für ABC3 erfüllt:

- Betriebsbereiche, die den Grundpflichten der Störfall-Verordnung unterliegen, Bereiche mit A- und B-Gefahrstoffen, die gemäß Gefahrstoffkonzept Rheinland-Pfalz in der Gefahrengruppe II eingestuft sind, normaler Durchgangsverkehr.

Durch die vorliegende Umgangsgenehmigung für radioaktive Stoffe von der SGD-Süd vom 20.06.2002 für das Ingenieurbüro Müller, Aspenweg 14, wird das Objekt in die Gefahrengruppe II nach Gefahrstoffkonzept Rheinland-Pfalz, Stand 2005, eingestuft. Des Weiteren wird durch die vorliegende Umgangsgenehmigung für radioaktive Stoffe von der SGD-Süd vom 24.04.1995 für die Fa. LUG, Mandelring 47, das Objekt in die Gefahrengruppe I nach Gefahrstoffkonzept Rheinland-Pfalz, Stand 2005, eingestuft.

#### **Anlagen:**

- 1) Einstufung der Objekte und Gegebenheiten in den Ausrückebereichen
- 2) Das daraus resultierende Fahrzeugkonzept der Freiwilligen Feuerwehr Neustadt an der Weinstraße

Neustadt an der Weinstraße, 08.09.2011

Oberbürgermeister